



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1033 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

RECHNUNGSHOFBERICHT

REIHE OBERÖSTERREICH 2011/10

Vorlage vom 28. September 2011

| | |
|--|-----------|
| Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen..... | 2 |
| Reinholdungsverband Haselgraben..... | 13 |

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHES SCHULWESEN

Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen war für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder) – bezogen auf den einzelnen Schüler – mehr als doppelt so teuer wie das übrige berufsbildende Schulwesen. Die Gründe dafür waren im Detail nicht nachvollziehbar. Es bestanden allerdings Unterschiede insbesondere bei den Verantwortlichkeiten, beim Controlling des Bundes, das bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen weitgehend fehlte, bei der Organisation der Schulen, der Lehrerbesoldung, den Führungsfunktionen an Schulen sowie der Größe der Schulstandorte – mit vielfach kleinen land- und forstwirtschaftlichen Schulen.

Das Finanzausgleichsgesetz verpflichtet den Bund, den Ländern die Hälfte der Kosten der Aktivbezüge der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu ersetzen. Der Bund fror jedoch – beginnend mit 2008 – unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Lehrer seine Zahlungen mit rd. 41 Mill. EUR österreichweit ein. Die Steiermark brachte aus diesem Grund im Jahr 2010 beim Verfassungsgerichtshof eine Klage gegen den Bund über rd. 8,28 Mill. EUR ein.

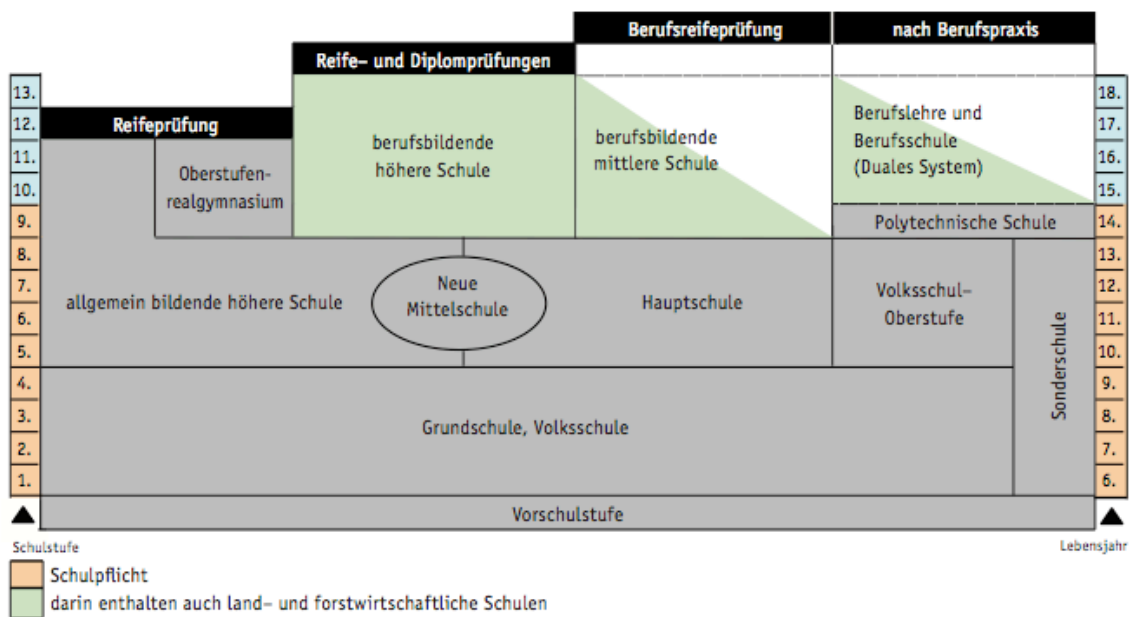
Von den drei überprüften Ländern gewährten Oberösterreich und Tirol Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen über die bundesgesetzlichen Regelungen hinaus Zulagen aus Landesmitteln; die Steiermark bezahlte ausschließlich die bundesgesetzlich vorgesehenen Gehälter. Die Zulagen beliefen sich in Oberösterreich (2009) und in Tirol (2008) auf jährlich jeweils rd. 800.000 EUR. Diese Zulagen erhöhten auch die Pensionen der Landeslehrer, die vom Bund refundiert werden. Im Fall von Oberösterreich bewirkte dieser höhere Pensionsanteil allein im Jahr 2010 Zusatzbelastungen für den Bund von rd. 100.000 EUR; Tirol beanspruchte vom Bund keine derartige Refundierung. Der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen von den höheren Pensionen keine Kenntnis, er kam den von Oberösterreich diesbezüglich gestellten Forderungen nach, ohne diese zu beanstanden. Oberösterreich und Tirol gewährten Lehrern an den übrigen Berufsschulen – trotz gleicher Rechtslage – keine derartigen Zulagen.

Prüfungsziel

Ziel der Querschnittsprüfung war die Gewinnung von grundsätzlichen Aussagen über das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen in Österreich. Besondere Schwerpunkte setzte der RH hinsichtlich der Zielerreichung, der Kompetenzverteilung, der Gewinnung von Kennzahlen für Bund und Länder sowie der Aufgabenerfüllung der Schulver-

waltungen. Die Überprüfung erstreckte sich auf die Schulen des Bundes und die Landesschulen der Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol. (TZ 1)

Stellung im österreichischen Schulwesen



Quelle: BMUKK, adaptiert durch RH

Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen ist Teil des berufsbildenden Schulwesens (mit Berufsschulen, Fachschulen (= mittlere Schulen) und höheren Schulen) und nimmt in der österreichischen Bildungslandschaft eine Sonderstellung ein. Es ist – gemessen an den Schülerzahlen – mit einem Anteil von 1,5 % klein. Von österreichweit 90.506 15-jährigen Schülern entschieden sich im Schuljahr 2009/2010 4.463 (4,9 %) für eine Ausbildung an einer land- und forstwirtschaftlichen Schule. Zwei wesentliche Unterschiede bestehen zwischen den beiden berufsbildenden Schulsystemen (land- und forstwirtschaftliche einerseits, sonstige berufsbildende andererseits) hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeit: Bei den mittleren Schulen liegt die Vollziehungskompetenz für land- und forstwirtschaftliche Schulen bei den Ländern, für die übrigen berufsbildenden mittleren Schulen beim Bund (BMUKK). Bei den höheren Schulen ist die Vollzugskompetenz für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen zwischen dem BMLFUW und dem BMUKK geteilt, für die übrigen berufsbildenden höheren Schulen ist das BMUKK allein verantwortlich. (TZ 2, 5)

Die Statistik Austria erwartet langfristig sowohl für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (minus 49 %) als auch die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen (minus 25 %) eine starke Abnahme der Schülerzahl. Hingegen wurde für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen ein Anstieg um 2 % prognostiziert. (TZ 3)

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Die Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens sind in Gesetzgebung und Vollziehung grundsätzlich Landessache. Die Verantwortlichkeit des Bundes beschränkt sich insbesondere auf die Gesetzgebung für das Dienstrecht der Landeslehrer, auf die Grundsatzgesetzgebung für die Berufs- und Fachschulen sowie auf Gesetzgebung und Vollziehung für die höheren Schulen und die einjährige Forstfachschule in Waidhofen/Ybbs. Im Gegensatz dazu ist die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des übrigen Schulwesens grundsätzlich Bundessache. (TZ 4)

Kompetenzverteilung innerhalb des Bundes

Die Verantwortlichkeiten für die Bundesschulen (höhere Schulen) waren zwischen dem BMLFUW und dem BMUKK geteilt. Das bedeutete, dass das grundsätzlich nicht mit Schulfragen befasste BMLFUW etwa für die Aufnahme von Lehrern und die Bestellung von Direktoren verantwortlich war, das BMUKK hingegen für die Beurteilung der Unterrichtsqualität und die Festsetzung der Lehrpläne, nicht aber für pädagogische Belange in Lehrpersonalangelegenheiten. Wesentliche Informationen der Schulorganisation (z.B. Mehrdienstleistungen der Lehrer) standen nur dem BMLFUW, nicht aber dem BMUKK zur Verfügung. (TZ 13)

In die bisherigen Überlegungen zur umfassenden Reform des österreichischen Schulwesens waren die land- und forstwirtschaftlichen Schulen nicht einbezogen. (TZ 5)

Ziele des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens

Die Schulgesetze definierten für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen Ziele wie die Vermittlung von allgemeiner und fachlicher Bildung, die Befähigung zur Ausübung einer Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft bzw. zur selbständigen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Haushalts, die Förderung des bäuerlichen Berufsstandes oder der Verbundenheit mit der Land- und Forstwirtschaft. (TZ 6)

Der Agrarische Bildungsbericht 2008, die Absolventenbefragungen des BMLFUW sowie diesbezügliche Erhebungen in Oberösterreich und der Steiermark zeigten, dass die

land- und forstwirtschaftlichen Schulen ihrer Rolle in der Bildungslandschaft gerecht wurden. Für Tirol lagen keine vergleichbaren Studien vor. (TZ 7)

Ausgaben im berufsbildenden Schulwesen

Für die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen betragen die jährlichen öffentlichen Ausgaben je Schüler rd. 20.100 EUR, für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen rd. 13.100 EUR. Im Vergleich dazu fielen für die übrigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen rd. 8.400 EUR je Schüler an. Aussagekräftige Benchmarks und Kenndaten für die Bildungsausgaben der land- und forstwirtschaftlichen Schulen im Vergleich zu den übrigen berufsbildenden Schulen fehlten. (TZ 8)

Die Gründe für die unterschiedlichen öffentlichen Bildungsausgaben der beiden berufsbildenden Schulsysteme waren (auch infolge der nicht vergleichbaren Daten) im Detail nicht eruierbar. Es bestanden allerdings Unterschiede insbesondere bei den Verantwortlichkeiten, dem Controlling des Bundes, das bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen weitgehend fehlte, bei der Organisation der Schulen, der Lehrerbesoldung, den Führungsfunktionen an Schulen sowie der Größe der Schulstandorte – mit vielfach kleinen land- und forstwirtschaftlichen Schulen. (TZ 8)

Auch innerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Schulen waren erhebliche Unterschiede in den Bildungsausgaben gegeben. Die Personalausgaben reichten im Jahr 2009 von 9.435 EUR (Tirol) bis 12.089 EUR (Steiermark) je Schüler, der laufende Aufwand von 2.938 EUR (Tirol) bis 6.021 EUR (bundesweit) je Schüler. Oberösterreich hatte als einziges der überprüften Länder keine Lehrbetriebe den Schulen angeschlossen, die Ausgaben beliefen sich auf 8.873 EUR beim Personal und 1.699 EUR beim laufenden Aufwand. (TZ 8)

Finanzierung der Landeslehrer

Nach dem Finanzausgleichsgesetz ersetzt der Bund den Ländern die Hälfte der Kosten der Aktivbezüge der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. (TZ 9)

Ungeachtet der tatsächlich beschäftigten Lehrer fror das BMLFUW das Budget für die Landeslehrer ab dem Jahr 2008 mit österreichweit rd. 41 Mill. EUR ein und verteilte diesen Betrag auf die Länder. Das Land Steiermark brachte in diesem Zusammenhang im August 2010 eine Klage beim VfGH gegen den Bund ein und forderte die seiner Ansicht nach ausstehenden Beträge von rd. 8,28 Mill. EUR für die Jahre 2005 bis 2009. (TZ 9)

Landeslehrercontrolling des Bundes

Für die Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen fehlte im BMLFUW weitgehend ein effektives Controlling; eine diesbezügliche Landeslehrer-Controllingverordnung trat bisher nicht in Kraft. Deshalb standen dem BMLFUW wichtige Daten zur Steuerung des Ressourceneinsatzes, wie etwa Informationen über die Verwendung und die Besoldung von Lehrern, nicht zur Verfügung. (TZ 10)

Standorte der Bundesschulen

Gemessen an den Schülerzahlen je Schule waren die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen des Bundes kleiner als die übrigen berufsbildenden höheren Schulen (durchschnittlich elf Klassen und 319 Schüler je Schule gegenüber 19 Klassen und 458 Schüler je Schule). Die land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen des Bundes waren auf elf Standorte verteilt. Einen weiteren Standort gab es mit der einjährigen Forstfachschule des Bundes in Niederösterreich (Waidhofen/Ybbs) zur Ausbildung von Forstwarten. Das BMLFUW beabsichtigte, die Schulstandorte zu erhalten. Der von der Statistik Austria erwartete Schülerrückgang in den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen wurde bisher nicht berücksichtigt. (TZ 11)

Schulaufsicht Bundesschulen

Die Schulaufsicht an Bundesschulen war Aufgabe des BMUKK. Probleme ergaben sich an den Schnittstellen zwischen BMLFUW und BMUKK und der Tatsache, dass wesentliche Informationen der Schulorganisation (z.B. Mehrdienstleistungen) nur dem BMLFUW, aber nicht dem BMUKK zur Verfügung standen (siehe zuvor unter „Kompetenzverteilung“). (TZ 13)

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität an den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen und der Forstfachschule des Bundes diente das Qualitätsmanagementsystem Q-hlfs. Dabei handelte es sich um eine spezielle Ausformung des im berufsbildenden Schulwesen eingesetzten Qualitätsmanagementsystems QIBB. Zweckmäßig waren dabei vor allem die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schulen sowie das Berichtswesen mit regelmäßigen Evaluierungsberichten der Schulen und Qualitätsberichten der Schulaufsicht. (TZ 14)

Schulstandorte in den Ländern

Die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (Länderkompetenz) waren österreichweit – gemessen an den Schülerzahlen pro Schulstandort – annähernd gleich groß wie

die übrigen berufsbildenden mittleren Schulen (Bundeskompetenz). Große Unterschiede waren allerdings bei den Berufsschulen festzustellen: land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen: durchschnittlich rd. 100 Schüler pro Schulstandort; übrige Berufsschulen: durchschnittlich rd. 900 Schüler pro Schulstandort). (TZ 15)

In Oberösterreich und Tirol bestanden überwiegend große Standorte der Fach- und Berufsschulen, an denen mehrere Fachrichtungen angeboten wurden. Demgegenüber wies die Steiermark viele kleine Standorte mit jeweils nur einer Fachrichtung auf. In der Steiermark bestanden fünf Standorte mit weniger als 40 Schülern, in Tirol einer, in Oberösterreich keiner. (TZ 15)

Alle drei überprüften Länder verfolgten Standortstrategien, mit der Bandbreite zwischen Beibehaltung der Standorte zwecks regionaler Abdeckung und infolge Schwerpunktsetzung sowie Zusammenlegung von Standorten zwecks Synergiegewinnung. Dies führte beispielsweise in allen drei Ländern zu Schul-Zusammenlegungen. (TZ 15)

Verwaltungsorganisation Länder

Die Effizienz der Verwaltungsstrukturen war in den überprüften Ländern unterschiedlich: Die Bandbreite des Verhältnisses zwischen den mit der Schulverwaltung befassten Bediensteten der Ämter der Landesregierungen und dem Personal an den Schulen reichte von 1:40 (Steiermark) bis 1:84 (Tirol). (TZ 16)

Besoldung der Landeslehrer

Obwohl eine einheitliche bundesgesetzliche Grundlage (Gehaltsgesetz 1956) bestand, verdienten die Landeslehrer in den Ländern unterschiedlich.

Oberösterreich und Tirol zahlten den Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zur Beseitigung von im Gesetz nicht näher definierten Härten zu den bundesgesetzlich vorgesehenen Gehältern weitere Gehaltsbestandteile. Im Jahr 2009 kostete ein Lehrer in Oberösterreich im Schnitt rd. 2.300 EUR, in Tirol (2008) im Schnitt rd. 4.300 EUR mehr, als die bundesgesetzlichen Vorschriften vorsahen. Die Steiermark zahlte den Lehrern ausschließlich die bundesgesetzlich vorgesehenen Gehälter. (TZ 17)

Weder Oberösterreich (rd. 820.000 EUR im Jahr 2009) noch Tirol (rd. 830.000 EUR im Jahr 2008) ließen sich die Zuzahlungen vom Bund ersetzen. Die Zuzahlungen erhöhten aber auch die Pensionen der Lehrer. So war der Bund als Träger der gesamten Kosten der Lehrerpensionen im Fall von Oberösterreich finanziell belastet, etwa im Jahr 2010 mit rd. 102.000 EUR. Der Bund hatte aufgrund fehlender Kontrollen von den höheren Pensionen keine Kenntnis, er kam den von Oberösterreich diesbezüglich gestellten

Forderungen nach, ohne diese zu beanstanden. Tirol beanspruchte für die höheren Pensionen keine Refundierung vom Bund. (TZ 17)

Lehrern an den übrigen Berufsschulen gewährten Oberösterreich und Tirol – trotz gleicher Rechtslage – keine derartigen Zulagen. (TZ 17)

Erfüllung der Lehrverpflichtung

Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sind nach Möglichkeit im vollen Ausmaß ihrer Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen. Sie können jedoch auch im Lehrbetrieb, als Erzieher oder für Tätigkeiten bei einer Dienststelle der Landesverwaltung eingesetzt werden. Die Möglichkeit, seine Lehrverpflichtung mit Diensten in der Landesverwaltung, also mit schulfremden Tätigkeiten, zu erfüllen, findet sich außer im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen in keinem anderen Schulbereich. Sowohl in der Steiermark als auch in Tirol, nicht jedoch in Oberösterreich waren Lehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung in der Landesverwaltung tätig. Angesichts der qualifizierten Ausbildung von Lehrern und den für sie anfallenden Kosten waren solche außerschulischen Verwendungen nicht zu rechtfertigen. (TZ 18)

In Oberösterreich war eine Lehrerin zu 85 %, in Tirol eine zu 50 % als Schulaufsichtsorgan beschäftigt. Der Bund refundierte Oberösterreich 50 % der vollen Gehaltskosten, also inklusive jenes Teils, der auf die Inspektionstätigkeit entfiel. Tirol finanzierte diese Tätigkeit zur Gänze aus eigenen Mitteln. (TZ 18)

Der Bund refundierte den Ländern die Erziehertätigkeit von Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, nicht jedoch – bei sonst gleichen Voraussetzungen – von Lehrern an den übrigen Berufsschulen. Die jährliche zusätzliche Belastung des Bundes betrug rd. 1,5 Mill. EUR (Oberösterreich) bzw. rd. 0,8 Mill. EUR (Tirol). (TZ 18)

Unterrichtsfremde Funktionen

In Oberösterreich waren Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen mit mehreren Fachrichtungen zur „fach- und schulbezogenen Unterstützung des Direktors“ ernannt. Damit waren eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung und eine Aufwandsvergütung verbunden, welche der Bund refundierte. (TZ 19)

Die Steiermark vergab keine derartigen Funktionen, weil an den zumeist kleinen Schulen eine Bestellung von Lehrern als Direktor-Stellvertreter oder Fachvorstand nicht notwendig war. (TZ 19)

In Tirol waren für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, denen ein Wirtschaftsbetrieb und ein Schülerheim angeschlossen waren, Lehrer als Stellvertreter des Leiters bestellt. An bestimmten Fachschulen war ein Fachvorstand bestellt. Tirol gewährte den betreffenden Lehrern eine Vergütung aus Landesmitteln und beanspruchte vom Bund keine diesbezügliche Refundierung. (TZ 19)

Die Vorgangsweise von Oberösterreich und Tirol entbehrte einer geeigneten bundesgesetzlichen Grundlage. Sie war aber vom Ergebnis her sparsam und zweckmäßig. (TZ 19)

Schulaufsicht Landesschulen

Die überprüften Länder setzten qualitätssichernde Maßnahmen für die land- und forstwirtschaftlichen Schulen, es fehlten jedoch einheitliche Qualitätssicherungsinstrumente. (TZ 21)

In Oberösterreich und Tirol waren die Abschlussraten der am stärksten besuchten Fachrichtungen Haus- und Landwirtschaft mit Werten zwischen 49 % und 59 % niedrig. Beide Länder setzten bereits Maßnahmen zur Erhöhung der Abschlussraten. Der Steiermark war eine Darstellung der Abschlussraten einer Schülerkohorte nicht möglich. (TZ 22)

Schulentwicklung Fachschulen

Die vom RH überprüften Länder setzten hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen positive Beispiele zur Schulentwicklung im Sinne einer lebensweltnahen und effizienten Verschränkung von Ausbildungswegen. (TZ 23)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLFUW, BMUKK, Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol

(1) Das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen wäre in eine umfassende Reform des österreichischen Schulwesens einzubeziehen. (TZ 5)

(2) Es wären aussagekräftige Benchmarks und Kenndaten für die Bildungsausgaben der verschiedenen Schulsysteme zu entwickeln, um detaillierte Vergleiche anstellen und Kostentreibern entgegenwirken zu können. (TZ 8)

BMLFUW, BMUKK

(3) Das BMLFUW und das BMUKK sollten prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung der Erzieher Tätigkeit im Hinblick auf die Refundierung durch den Bund sachlich gerechtfertigt ist. (TZ 18)

BMUKK

(4) Das BMUKK sollte sich bei schulbezogenen Auswertungen um einheitliche Datengrundlagen bemühen. (TZ 8)

BMLFUW

(5) In Lehrpersonalangelegenheiten wäre das BMUKK einzubinden, soweit pädagogische Belange berührt werden. (TZ 13)

(6) Der von der Statistik Austria erwartete Schülerrückgang in den land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen wäre in die Schulstandortstrategie des BMLFUW langfristig einzubeziehen. (TZ 11)

(7) Das bundesweite Ausmaß der nicht unterrichtenden Tätigkeiten von Lehrern an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wäre lehrerbezogen von den Ländern anzufordern. In weiterer Folge wäre im Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985) eine Obergrenze für das Ausmaß der nicht unterrichtenden Tätigkeiten, die zur Erfüllung der Lehrverpflichtung herangezogen werden können, festzulegen. (TZ 18)

(8) Die Einrechnung von Tätigkeiten in der Landesverwaltung in die Lehrverpflichtung der Landeslehrer wäre zu beenden. (TZ 18)

(9) Das BMLFUW sollte sich – vorbehaltlich einer allfälligen Neugestaltung des Lehrerdienstrechts – für eine Novellierung des LLDG 1985 und des Gehaltsgesetzes 1956 einsetzen, um auch für die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen kostengünstige Leitungsstrukturen gesetzlich zu verankern. (TZ 19)

BMLFUW und Länder Oberösterreich, Steiermark, Tirol

(10) Bei Standortüberlegungen und Investitionsentscheidungen sollten die langfristigen Prognosen der Schülerzahlen einfließen. (TZ 3)

(11) Es wären regelmäßige Evaluierungen des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens durchzuführen. (TZ 7)

(12) Das BMLFUW sollte gemeinsam mit den Ländern klare und verbindliche Vorgaben für die Refundierung der Kosten für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen ausarbeiten. (TZ 9)

(13) Im Zuge einer Gesamtreform der Schulverwaltung wäre eine Zusammenführung der Ausgaben-, Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung anzustreben. (TZ 9)

(14) Das BMLFUW sollte gemeinsam mit dem BMF und den Ländern eine Controllingverordnung erarbeiten, die sich an jener des BMUKK orientiert. Dabei wären die Länder zu verpflichten, dem Bund die für ein Controlling notwendigen Daten zu übermitteln. (TZ 10)

Länder Oberösterreich, Steiermark und Tirol

(15) In einem Diskussionsprozess mit dem BMUKK wären die Vorteile eines einheitlichen Qualitätssicherungsinstruments, wie es mit dem QIBB im gesamten übrigen berufsbildenden Schulwesen angewendet wird, zu erörtern. (TZ 21)

(16) Maßnahmen zur Straffung der Verwaltungsstrukturen wären zu setzen. (TZ 16)

Länder Oberösterreich und Tirol

(17) Die Zahlung von Zulagen zusätzlich zu den bundesgesetzlich vorgesehenen Gehältern wäre einzustellen, weil eine unterschiedliche Entlohnung unterschiedlicher Berufsgruppen keine Härte im Sinn des § 177 LLDG 1985 darstellt. (TZ 17)

(18) Die Bemühungen zur Erhöhung der Abschlussraten wären verstärkt fortzusetzen und länderübergreifende Maßnahmen zu entwickeln. (TZ 22)

Land Steiermark

(19) Die Steiermark sollte die Bemühungen um eine Effizienz- und Standortoptimierung verstärken. (TZ 15)

(20) Die Steiermark sollte die Bildungsstatistik in Bezug auf Abschlussraten transparent gestalten. (TZ 22)

Land Tirol

(21) Tirol sollte eine Evaluierung der Zielerreichung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen durchführen. (TZ 7)

REINHALTUNGSVERBAND HASELGRABEN

Die Ableitung der Abwässer aus dem Einzugsgebiet des Reinhaltungsverbands Haselgraben in die Regionalkläranlage in Linz entlastete den für die Aufnahme größerer Abwassermengen ungeeigneten Haselbach. Der Verband verwirklichte damit die einer eigenen biologischen Kläranlage aus ökologischen Gründen vorzuziehende Entsorgungslösung.

Die wasserrechtliche Überprüfung (Kollaudierung) der konsensgemäßen Errichtung der Verbandsanlagen erfolgte erst 21 Jahre nach ihrer Bewilligung.

Mängel konnten dadurch nicht zeitnah zur Inbetriebnahme behoben werden.

Die Mitgliedsgemeinden erstatteten dem Verband fristgerecht die aus der Betriebsführung resultierenden Kosten und gewährleisteten damit einen ausgeglichenen Haushalt des Verbands.

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der wirtschaftlichen Lage und der Aufgabenerfüllung des Reinhaltungsverbands Haselgraben (Verband) in den Jahren 2005 bis 2009. (TZ 1)

Der Verband wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Verbandsorganisation

Dem Verband gehörten die Marktgemeinde Hellmonsödt sowie die Gemeinden Kirchschatz bei Linz und Sonnberg im Mühlkreis an. (TZ 2)

Die Zusammensetzung der Organe entsprach den rechtlichen Vorgaben. (TZ 3)

Der Verband beschäftigte kein Personal. Mit der operativen Umsetzung der laufenden Geschäfte des Verbands beauftragte er einen pensionierten Amtsleiter einer Mitgliedsgemeinde (Verwalter). Für allfällige Arbeiten im Zusammenhang mit seinen Anlagen griff der Verband auf Bedienstete der Marktgemeinde Hellmonsödt zurück und leistete

dafür einen Kostenbeitrag. Der Verwalter erhielt für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung von rd. 1.000 EUR, die Rechnungsprüfer eine Aufwandsentschädigung von rd. 50 EUR im Jahr. Ansonsten fielen im Verband keine Personalkosten an. (TZ 3, 4)

Der Obmann und der Verwalter verfügten über Einzelzeichnungsberechtigungen auf dem Girokonto des Verbands. Durch diese Regelung war das Vier-Augen-Prinzip nicht gewährleistet. (TZ 4)

Die jährlichen Voranschläge wurden der Mitgliederversammlung im überprüften Zeitraum 2005 bis 2009 jeweils verspätet vorgelegt und von dieser erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres beschlossen. (TZ 5)

Belastung des Haselbaches

Der wasserrechtliche Genehmigungsbescheid der gesamten Verbandskanalisation aus dem Jahr 1987 legte die Wasserbenutzung des Haselbaches durch die Ausleitung von Mischwasser aus den Kanalsystemen der Mitgliedsgemeinden mit einer Menge von bis zu insgesamt 2.700 l/s fest. Es fehlten entsprechende Messeinrichtungen, die eine Dokumentation der Ausleitungen und damit die Einhaltung des konsensgemäßen Betriebs der Verbandsanlagen ermöglichten. (TZ 8)

Die wasserrechtliche Überprüfung der konsensgemäßen Errichtung der Verbandsanlagen (Kollaudierung) fand erst 2008, somit 21 Jahre nach der wasserrechtlichen Genehmigung, statt. Diese verzögerte Kollaudierung war sowohl dem Verband als auch dem Land Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde zuzuschreiben. Die Verzögerung war insofern nachteilig für die Verbandsanlage, als die Behebung allfälliger Abweichungen der Anlage vom Konsens, wie die fehlenden Messeinrichtungen, nicht zeitnah zur Inbetriebnahme geschah. (TZ 8)

Sanierung des Haselbaches

Eine Auflage des Genehmigungsbescheides aus dem Jahr 1987 zielte auf die Verbesserung der Abflussleistungen des Haselbaches ab. Der Beurteilung des diesbezüglich eingereichten Projekts lag eine um 810 l/s zu geringe Ableitungsmenge aus der Kanalisation zugrunde. Im Zuge der erst mit großer zeitlicher Verzögerung im Jahr 2008 durchgeführten wasserrechtlichen Überprüfung der Verbandskanalisation stellte die Behörde fest, dass trotz der im Wesentlichen bewilligungsgemäßen Ausführung der Anlagen die öffentlichen Interessen auf Schutz des Gewässers nicht ausreichend gewahrt wurden, zumal im Oberlauf des Haselbaches Erosionsprobleme auftraten. Sie schrieb dem Verband eine Neuberechnung des gesamten Kanalnetzes vor und weiters,

eventuell erforderliche Retentionsmaßnahmen mit der Wildbach- und Lawinenverbauung abzustimmen. (TZ 9)

Kapazität des Ableitungskanals

Durch die Ableitung der Abwässer aus dem Einzugsgebiet des Verbands in die Regionalkläranlage in Linz an Stelle der Errichtung einer eigenen biologischen Kläranlage wurde der für die Aufnahme größerer Abwassermengen ungeeignete Haselbach entlastet. Zur Sicherstellung der Einhaltung der bewilligten Abwassermenge (120 l/s) ist am Ende der Ableitung ein Notüberlauf in den Haselbach angeordnet. Über dessen Betriebszustände waren beim Verband allerdings mangels Überprüfungen keine Daten vorhanden. Anlässlich von Kanalbegehungen stellte der Verband in den Jahren 2006 und 2009 hohe Wasserführungen im Ableitungskanal fest. Er ortete als Ursachen Einträge aus Oberflächenwasser und unzulässigen Drainagen. (TZ 6)

Übertragung eines Kanalabschnittes

Im Jahr 1988 vereinbarten der Verband und die Stadtbetriebe Linz Gesellschaft m.b.H. die Übertragung des im Stadtgebiet von Linz verlaufenden Ableitungskanals an die Stadtbetriebe Linz Gesellschaft m.b.H. als den Betreiber der Regionalkläranlage in Linz. Die hierfür erforderliche Zustimmung der für die Errichtung des Ableitungskanals zuständigen Förderungsstelle (damaliger Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds) konnte nicht erreicht werden, die Eigentumsübertragung unterblieb daher. (TZ 7)

Auftragsvergaben an Ziviltechniker

Der Verband beauftragte ein Ziviltechnikerbüro im Jahr 2000 mit der Erstellung eines Kollaudierungsoperats (Projekt für die wasserrechtliche Kollaudierung der Verbandsanlagen) und einer Leitungstrasse (digitale Bestandsvermessung der Abwasserkanäle und Abwasserdruckleitungen), im Jahr 2010 mit der Neuberechnung des Kanalnetzes; der Auftragswert aller drei Projekte belief sich auf gesamt rd. 63.000 EUR. Vor der Beauftragung holte der Verband keine Vergleichsangebote ein. Die Rechnung für die Leitungstrassenerstellung beglich der Verband vor vollständiger Leistungserbringung. (TZ 10, 11)

Die Verträge mit dem Ziviltechnikerbüro enthielten keine Regelungen über Fristen zur Leistungserbringung, Vertragsstrafen und Rücktrittsrechte. Der Verband hatte dadurch keine effektive Handhabe gegen die verzögerte Leistungserbringung beim Projekt Kollaudierungsoperat, das das Ziviltechnikerbüro erst im Februar 2006 einreichte. Im Gegenteil: Das Ziviltechnikerbüro verrechnete einen Mehraufwand von rd. 8.500 EUR für zwischenzeitige Änderungen des Katasters. (TZ 10, 11)

Abwasserkataster

In Oberösterreich war jede Gemeinde verpflichtet, bis Ende 2002 den Stand der Abwasserentsorgung in Form eines Abwasserkatasters darzustellen. Im Einzugsbereich des Verbands lagen diese Dokumentationen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor. Damit fehlte eine wesentliche Grundlage für die Überprüfung der Einhaltung des wasserrechtlichen Konsenses. (TZ 12)

Wirtschaftliche Lage

Der Verband brachte die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch Verbandsbeiträge der Mitgliedsgemeinden auf. Die Höhe der Verbandsbeiträge bestimmte sich nach dem nach Einwohnerwerten festgelegten Kostenschlüssel.

Die Satzung des Verbands sah eine Überprüfung des Kostenschlüssels spätestens alle sechs Jahre vor. Die Mitgliederversammlung legte den Kostenschlüssel im Jahr 1984 fest. Erst im Jahr 2007 passte sie ihn den geänderten Verhältnissen an, obwohl bei den Einwohnerwerten bereits seit dem Jahr 2001 geänderte Verhältnisse bestanden. Dadurch war von 2001 bis 2007 eine verursachungsgerechte Kostenaufteilung unterblieben. (TZ 13)

Die Mitgliedsgemeinden erstatteten dem Verband fristgerecht die aus der Betriebsführung resultierenden Kosten. Dadurch war die finanzielle Stabilität des Verbands gewährleistet und ein ausgeglichener Haushalt sichergestellt. (TZ 13)

Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an den Reinhaltungsverband Haselgraben hervor:

(1) Im Sinne des Vier-Augen-Prinzips sollten die bestehenden Einzelzeichnungsberechtigungen auf dem Girokonto des Reinhaltungsverbands auf eine Kollektivzeichnung umgestellt werden. (TZ 4)

(2) Der Voranschlagentwurf wäre fristgerecht zu erstellen, damit der Verband zu Beginn des Wirtschaftsjahres über eine beschlussmäßig gesicherte Gebarungsgrundlage verfügt. (TZ 5)

(3) Die Betriebszustände des Notüberlaufs sollten geprüft und dokumentiert werden. Der Eintritt von Oberflächen- und Drainagewasser in den Ableitungskanal wäre zu unterbinden. (TZ 6)

(4) Die Eigentumsübertragung des im Stadtgebiet von Linz verlaufenden Ableitungskanals an den Betreiber der Regionalkläranlage in Linz sollte im Einvernehmen mit der Förderungsstelle durchgeführt werden. Im Zuge der Abtretung des Kanalabschnitts wären auch die zugehörigen wasserrechtlichen Bewilligungen an den nunmehrigen Betreiber der Regionalkläranlage Linz, die Linz Service GmbH, zu übertragen, um in Verbindung mit dem Eigentumsübergang eine eindeutige Verantwortung für die Anlagenteile Ableitungskanal und Schlammfang zu erreichen. (TZ 7)

(5) Messeinrichtungen an der Regenentlastungseinrichtung und am Regenüberlaufbecken wären zu installieren, um die Betriebszustände bei starken Regenfällen zu erfassen. (TZ 8)

(6) Verträge mit Ziviltechnikerbüros sollten Regelungen über Fristen für die Leistungserbringung, über Vertragsstrafen für Fristversäumnisse sowie Rücktrittsrechte enthalten. (TZ 10)

(7) Für Projekte mit einem Finanzierungsvolumen auch unterhalb der verpflichtenden Ausschreibungsgrenze (Direktvergabe) wären Vergleichsanbote mehrerer Anbieter einzuholen und zu dokumentieren. (TZ 11)

(8) Auf eine ehestmögliche Erstellung der digitalen Abwasserkataster durch die Mitgliedsgemeinden sollte hingewirkt werden. (TZ 12)

(9) Gemäß Satzung wäre die Übereinstimmung des Kostenschlüssels mit den tatsächlichen Verhältnissen regelmäßig zu überprüfen und der Kostenschlüssel zeitnah anzupassen. (TZ 13)